



SATZUNG

Cannabis Social Club Ganderkesee e.V. **– Stand vom 20.10.2025 –**

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Ganderkesee e.V.“. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 202 661 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Adelheider Straße 73A, 27777 Ganderkesee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Anbauvereinigung nach Maßgabe des Konsumcannabisgesetzes (KCanG).
Ausschließlicher Zweck des Vereins ist
 - a. der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an die Vereinsmitglieder zum Eigenkonsum,
 - b. die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie
 - c. die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an die Vereinsmitglieder, an sonstige Personen, die das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.
2. Zur Aufnahme und Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis und die Weitergabe von Cannabis an Mitglieder zum Eigenkonsum sowie der Weitergabe von Vermehrungsmaterial, bedarf der Verein einer behördlichen Erlaubnis gemäß KCanG §§ 11 ff.

3. Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben kann sich der Verein an anderen Vereinen und Unternehmen beteiligen, eigene Unternehmen gründen und nach Maßgabe des KCanG Mitglieder und Nichtmitglieder mit der Durchführung von Tätigkeiten beauftragen.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; er trägt dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung.

§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

1. Der Verein kann Mitglied in Interessenverbänden werden.
2. Über die Beantragung und die Beendigung einer Mitgliedschaft in Interessenverbänden entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung regelmäßig über bestehende Mitgliedschaften in Interessenverbänden und deren wesentliche Inhalte.

§ 4 Finanzierung

1. Der Verein darf zum Zwecke der Anschubfinanzierung des Vereins und der Finanzierung oder Modernisierung von Gegenständen, insbesondere Immobilien und technischen Anlagen, Darlehen entgegennehmen. Jedes Darlehen ist marktüblich zu verzinsen. Mit dem betreffenden Darlehensgeber ist zuvor ein schriftlicher Darlehensvertrag abzuschließen.
2. Der Verein darf zur nachhaltigen Erreichung seines Zwecks Rücklagen bilden. Über die Bildung von Rücklagen und ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Verein trägt die von Gründungsmitgliedern im Zusammenhang mit der Gründung des Vereins aufgewendeten Kosten (Gründungskosten; z.B. Kosten für Notar- und Registergebühren, Rechts-, Steuer-, Wirtschafts- und Planungsberatung, Schutz- und Präventionskonzepte, Versicherungen) bis zu einem Gesamthöchstbetrag von EUR 50.000,00. Gründungsmitglieder erhalten aufgewendete Gründungskosten gegen geeigneten Nachweis vom Verein erstattet.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaftsformen des Vereins sind:
 - a. ordentliche Mitglieder und
 - b. außerordentliche Mitglieder.
2. Der Verein hat insgesamt höchstens die im aktuell gültigen KCanG festgesetzte Maximalmenge – zurzeit 500 (fünfhundert) – Mitglieder. Aufnahmefähig als Mitglied sind nur natürliche Personen, die das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland i.S. des KCanG haben. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung i.S. des KCanG sein. Die Mitgliedschaft im Verein hat eine Mindestdauer von 3 (drei) Monaten.

3. Ordentliche Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können

- a. Gründungsmitglieder sein oder

- b. Mitglieder sein, die bereits längere Zeit Mitglied des Vereins sind und – losgelöst von der allgemein mitgliedschaftlichen Pflicht zur aktiven Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis – bereits mindestens ein Jahr lang im Verein aktiv mitgearbeitet oder dessen Zweck in besonderem Maße gefördert haben sowie konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie dies voraussichtlich auch weiterhin tun. Über die Ernennung eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat dauerhaft sicherzustellen, dass die Anzahl der ordentlichen Mitglieder mehr als das Doppelte der Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt.

4. Außerordentliche Mitgliedschaft

Der Verein hat außerordentliche Mitglieder. Jedes neu aufgenommene Mitglied wird automatisch ein außerordentliches Mitglied. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, aber ein Recht auf Gehör. Die Pflicht zur aktiven Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis bleibt davon unberührt.

- 5. Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber dem Verein schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung i.S. des KCanG ist. Die Selbstauskunft ist vom Verein 3 (drei) Jahre aufzubewahren.
- 6. Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber dem Verein durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie
 - a. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland i.S. des KCanG hat und
 - b. das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet hat.
- 7. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Die Ehrenmitgliedschaft stellt keine eigene Mitgliedsform dar, sondern kann als besondere Auszeichnung zusätzlich zu einer bestehenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder gilt:
 - a. Jedes Mitglied des Vereins, unabhängig von seiner Mitgliedsform, kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung für besonders aktive Mitglieder mit überdurchschnittlichem Engagement.
 - b. Die Ehrenmitgliedschaft kann zeitlich befristet oder unbefristet verliehen werden. Sie setzt kein gesondertes Aufnahmeverfahren voraus.
 - c. Ehrenmitglieder behalten alle Rechte und Pflichten ihrer ursprünglichen Mitgliedsform, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - d. Zusätzlich können Ehrenmitglieder besondere Bezugsberechtigungen erhalten, die vom Vorstand festgelegt und jederzeit angepasst werden können. Diese Berechtigungen müssen für alle Ehrenmitglieder gleich sein.
 - e. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund wieder entzogen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a. einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahme-Antrag des Antragstellers, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist,

- b. die Versicherung gemäß § 5 Absatz 5 sowie den Nachweis gemäß § 5 Absatz 6 und
 - c. die Aufnahme durch den Verein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstandsvorsitzende hat dem Antragsteller die Entscheidung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht mit Gründen versehen sein.
 3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Absendung der Mitteilung über die Aufnahme. Nach der Aufnahme ist das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen.
 4. Unbeschadet des § 14 gelten die Absätze 1 bis 3 für einen Wechsel der Mitgliedschaftsform entsprechend.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Konsumcannabisgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen, auf der Basis der Satzung, der Ordnungen und der getroffenen Vereinbarungen an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

1. der Mitgliederversammlung sowie ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen beizuwohnen;
2. Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es des schriftlichen Antrags von mindestens einem Viertel der Mitglieder;
3. bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des schriftlichen Antrags von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Bei der Anbauvereinigung handelt es sich um eine den Konsumbedarf der Mitglieder deckende Selbsthilfeeinrichtung zum Anbau und der Weitergabe eines pflanzlichen Naturproduktes. Es bestehen zahlreiche innere und äußere Einflussfaktoren, die für einen immer wieder erfolgreichen biologischen Prozess sehr schwierig in Einklang zu bringen sind. Dementsprechend ist jedes einzelne Mitglied verpflichtet, sich treu- und duldungspflichtig gegenüber dem Verein, den anderen Mitgliedern und dem Vorstand zu verhalten.
2. Jedes Mitglied hat außerdem die Pflicht, den Verein nach Kräften zu unterstützen und das Interesse des Vereins zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere:
 - a. den Vereinszweck zu fördern;
 - b. den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Konsumcannabisgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen, der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
 - c. es zu unterlassen, innerhalb des befriedeten Besitztums des Vereins und in dessen Sichtweite – bis zu einem Abstand von 100 (einhundert) Metern von dem Eingangsbereich des befriedeten Besitztums – öffentlich Cannabis zu konsumieren (s. KCanG § 5 Absatz 2);
 - d. es zu unterlassen, dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vorschub zu leisten (s. KCanG § 12 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a);

- e. es zu unterlassen, Cannabis, das es vom Verein erhalten hat, an Dritte weiterzugeben (s. KCanG § 19 Absatz 4 Satz 1);
- f. es zu unterlassen, Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen zu tätigen (s. KCanG § 6);
- g. die Mitgliedsbeiträge nach den Vorgaben der Beitragsordnung an den Verein fristgerecht zu zahlen;
- h. dem Vorstand des Vereins jede Änderung seines Wohnsitzes, seines gewöhnlichen Aufenthalts und – sofern vom Mitglied eingerichtet – seiner jeweils gültigen E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen (s. KCanG § 16 Absatz 4 Satz 2);
- i. dem Vorstand des Vereins jede Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, wenn diese Änderung die Aufnahmevoraussetzungen für seine Mitgliedschaftsform (ordentliches Mitglied gemäß § 5 Absatz 3 oder außerordentliches Mitglied gemäß § 5 Absatz 4) betrifft;
- j. gegenüber Dritten vereinsinterne – also vertrauliche Informationen und Daten – streng geheim zu halten und es zu unterlassen, diese Dritten ohne vorherige Zustimmung durch den Vorstand schriftlich, elektronisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; hiervon umfasst sind insbesondere Informationen und Daten zu dem Anbau, den Anbauflächen, dem befriedeten Besitztum, den getroffenen oder voraussichtlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, den angebauten Mengen Cannabis, der Sicherung und dem Transport sowie der Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Zeitablauf und Verlust;
 - b. Austritt aus dem Verein;
 - c. Ausscheiden durch Tod;
 - d. Ausschluss aus dem Verein;
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Ausnahme der Zahlungspflicht für etwaige rückständige Mitgliedschaftsbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen.
3. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ausnahmen entscheidet der Vorstand gemäß § 15 Absatz 4.
4. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe j.

§ 10 Zeitablauf und Verlust

1. Jedes Mitglied verliert durch Beschluss des Vorstands seine Mitgliedschaft, wenn und sobald sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds i.S. des KCanG nicht mehr in Deutschland befindet. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist in der Mitgliederliste zu vermerken und dem Mitglied mitzuteilen.

2. Jedes Mitglied verliert durch Beschluss des Vorstands seine Mitgliedschaft, wenn und sobald es Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung i.S. des KCanG ist. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist in der Mitgliederliste zu vermerken und dem Mitglied mitzuteilen. Zahlungsverpflichtung besteht weiter bis zum regulären Ende der Mitgliedschaft.
3. Jedes Mitglied verliert durch Beschluss des Vorstands seine Mitgliedschaft, wenn es sich mit der Zahlung fälliger Mitgliedschaftsbeiträge in Verzug befindet und trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft seiner Pflicht zur Zahlung der fälligen Mitgliedschaftsbeiträge nicht innerhalb von 1 (einer) Woche ab Zugang der Abmahnung nachkommt. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist in der Mitgliederliste zu vermerken und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 11 Austritt aus dem Verein

Nach Ablauf der Mindestdauer der Mitgliedschaft, die im KCanG festgesetzt ist und aktuell 3 (drei) Monate beträgt, kann diese von jedem Mitglied mit einer Frist von 7 (sieben) Tagen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich sowie elektronisch per E-Mail oder App erfolgen.

§ 12 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht nicht auf den Erben über.

§ 13 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses (Abmahnung) den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn das Mitglied die Erfüllung der Verpflichtungen ernstlich und endgültig verweigert oder der Pflichtverstoß so schwer wiegt, dass sich das Mitglied aufgrund der Art des Verstoßes ohne Weiteres darüber im Klaren sein muss, dass dieser zum sofortigen Ausschluss führt;
 - b) es zahlungsunfähig geworden ist;
 - c) es unbekannt verzogen ist, insbesondere dem Verein nicht seine zustellungsfähige Anschrift mitteilt;
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen, Zielen und Zwecken des Vereins nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn das Mitglied durch ein vereinswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - e) die satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen für seine Mitgliedschaftsform im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied nicht vorhanden waren oder danach dauerhaft entfallen sind. Dies umfasst auch den Fall, dass ein Mitglied nach einer Änderung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr in den Verein aufgenommen werden könnte;
 - f) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein diesen schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind.

2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Amtierende Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ist das Amt als Vorstandsmitglied bereits vor der Beschlussfassung über den Ausschluss beendet, ist der Vorstand für die Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds zuständig.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich oder elektronisch zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen; die Gewährung dieser Möglichkeit ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c vorliegen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung dem Ausgeschlossenen zugeht; das Ende ist in der Mitgliederliste zu vermerken. Die Mitteilung gemäß Satz 1 ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c vorliegen; maßgeblicher Zeitpunkt gemäß Satz 2 ist dann der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c zugegangen wäre, spätestens aber der Ablauf des 4. (vierten) Werktages nach der Beschlussfassung durch den Vorstand.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bzw. im Falle des Absatzes 5 Satz 3 Halbs. 1 nach dem Zeitpunkt des Absatzes 5 Satz 3 Halbs. 2 Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
7. Für die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich; kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist der Vorstandsbeschluss bestätigt. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; die Mitteilung ist entbehrlich, wenn bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c vorliegen.
8. Wegen der Einleitung oder Durchführung eines Ausschlussverfahrens stehen dem betreffenden Mitglied keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Verein zu, selbst wenn der Ausschluss in irgendeiner Form aufgehoben wird.

§ 14 Wechsel der Mitgliedschaftsform

1. Unbeschadet des § 6 Absatz 4 entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen mit einfacher Mehrheit, welches ordentliche Mitglied zum außerordentlichen Mitglied bzw. welches ordentliche Mitglied zum außerordentlichen Mitglied wird. Der Beschluss wird vollzogen durch Kennzeichnung des jeweils betroffenen Mitglieds als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied in der Mitgliederliste und ist diesem mitzuteilen.
2. Wird die im aktuell gültigen KCanG zulässige maximale Anzahl – zurzeit 500 (fünfhundert) – Mitglieder, aus welchem Grund auch immer, überschritten, verliert das jeweils zuletzt in den Verein aufgenommene Mitglied seine Mitgliedschaft und ist durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste zu streichen; dieser Vorgang wiederholt sich so lange bis die maximal zulässige

Mitgliederzahl erreicht ist. Der jeweilige Zeitpunkt des Ausscheidens ist in der Mitgliederliste zu vermerken und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung der in der Satzung bzw. Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Beiträge dienen der Erfüllung des im KCanG und ebengleich in dieser Satzung genannten ausschließlichen Vereinszwecks.
2. Jedes Mitglied hat, nach Unterrichtung des Mitglieds von der Aufnahme, einen monatlichen Grundbeitrag an den Verein zu zahlen. Wird dieser Grundbeitrag vom Mitglied nicht fristgerecht bezahlt, stellt dies eine grobe Verletzung der Mitgliederpflichten dar. Zahlungsverzug entsteht sofort und kann eine außerordentliche Kündigung zur Folge haben. Für die Festlegung der Höhe des monatlichen Grundbeitrags ist der Vorstand zuständig. Er erlässt eine Beitragsordnung und entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Von Mitgliedern geleistete Mitgliedsbeiträge werden vom Verein nicht erstattet.
4. In einem persönlichen Härtefall ist es durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss zulässig, Absatz 3 für einen Einzelfall außer Kraft zu setzen und Mitgliedsbeiträge ganz oder anteilig zu erstatten.
5. Alles weitere regelt die Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist aber satzungsähnlichen Charakter hat.

III. Ordnungen des Vereins

§ 16 Ordnungen des Vereins

Der Verein kann folgende Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

1. Beitragsordnung, diese wird vom Vorstand beschlossen.
2. Hausordnung, diese wird vom Vorstand beschlossen.
3. Datenschutzordnung, diese wird vom Vorstand beschlossen.

Des Weiteren gelten die gesetzlichen Regelungen des KCanG in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

IV. Organe des Vereins

§ 17 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

A. DER VORSTAND

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S. des BGB § 26 besteht aus bis zu 2 (zwei) Personen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a. den Vorsitzenden und
- b. den stellvertretenden Vorsitzenden.

Besteht der Vorstand aus nur einer Person, bedarf es keiner Funktionenwahl.

2. Die bis zu 2 (zwei) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Für die Abberufung muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, Fehlen der persönlichen Zuverlässigkeit (s. Absatz 4) oder Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Amtstätigkeiten, also für ihre nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe verbundene, den Verein leitende und geschäftsführende Tätigkeit (s. BGB § 26) eine angemessene Vergütung erhalten; von der Amtstätigkeit der Vorstandsmitglieder und deren Vergütung nicht umfasst ist deren mitgliedschaftsgetreue Mitwirkung unmittelbar beim gemeinschaftlichen Anbau oder der Weitergabe von Cannabis. Als Vereinsmitglied erbringen die Vorstandsmitglieder eine solche Mitwirkung jeweils stets ehrenamtlich und unentgeltlich.

Zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrags sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand. Das betroffene Vorstandsmitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Der Abschluss, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrags sowie der Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Zum Vorstandsmitglied wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die zudem unbeschränkt geschäftsfähig sind und die die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie die Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit nach Maßgabe des KCanG besitzen; auch sonstige vertretungsberechtigte Personen des Vereins müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf unbestimmte Zeit bestellt. Vor der Bestellung haben sie ihre nach Maßgabe des KCanG persönliche Zuverlässigkeit zu Protokoll zu versichern.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds und seine organmitgliedschaftlichen Befugnisse enden automatisch in dem Zeitpunkt, in welchem das betreffende Vorstandsmitglied seine ordentliche Mitgliedschaft im Verein verliert bzw. diese endet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus dem Amt aus, kann das verbliebene Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahl vorgenommen wird, ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Konsumcannabisgesetzes und seiner

Durchführungsbestimmungen, der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ihres jeweiligen Vorstandsdiensvertrags zu führen. Vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie vertraulich zu behandeln und Stillschweigen darüber zu bewahren.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass bei der Tätigkeit des Vereins jederzeit die Vorgaben des Konsumcannabisesgesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen eingehalten werden. Der Vorstand hat insbesondere auch zu gewährleisten,

- a. dass der Verein jedwede Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen unterlässt (s. KCanG § 6);
 - b. dass Cannabis und Vermehrungsmaterial innerhalb des befriedeten Besitztums des Vereins ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, geschützt ist (s. KCanG § 19 Absatz 1);
 - c. dass im Verein Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut wird, dass der Verein geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind und dass der Verein sonstige entgeltlich Beschäftigte oder andere Nichtmitglieder nur nach Maßgabe von KCanG § 17 Absatz 1 Satz 3 u. 4 mit Tätigkeiten beauftragt, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind (s. zum Ganzen KCanG § 17 Absatz 1);
 - d. dass beim gemeinschaftlichen Eigenanbau des Vereins unter anderem die Grundsätze der guten Hygienepaxis und der guten fachlichen Praxis eingehalten werden und ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, damit Risiken für die menschliche Gesundheit, die durch die in KCanG § 17 Absatz 4 genannten Stoffe, Materialien oder Gegenstände entstehen können, minimiert werden;
 - e. dass der Verein sämtliche der in KCanG §§ 18 bis 23 enthaltenen Vorgaben und der auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften jederzeit einhält;
 - f. dass der Verein für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen nach KCanG § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder an die in KCanG § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der Kosten verlangt, die für die Gewinnung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstanden sind;
 - g. dass der Verein die Dokumentations- und Berichtspflichten gemäß KCanG § 26 jederzeit ordnungsgemäß erfüllt;
 - h. dass der Verein, die Mitglieder, der Vorstand, die Beauftragten und internen Rechnungsprüfer über einen angemessenen, jeweils auskömmlichen Versicherungsschutz verfügen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumcannabisesgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere dafür zuständig,

- a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
 - b. das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und Buch zu führen;
 - c. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen organisatorischen, personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, u.a. Arbeitsanweisungen und Konzepte zu erstellen;
 - d. sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - e. ein Mitglied als Präventionsbeauftragten i.S.d. KCanG § 23 Absatz 4 Satz 2 zu ernennen;
 - f. den Jahresabschluss und den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen;
 - g. den Jahreshaushaltsplan zu erstellen;
 - h. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen;
 - i. die Mitgliederversammlung einzuberufen;
 - j. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - k. über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Satzung zu führen;
 - l. eine Beitragsordnung zu beschließen;
 - m. Änderungen der Satzung zu beschließen, mit Ausnahme der Fälle des § 26 Satz 2 Buchstaben j und k.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie zum Beispiel Arbeitskreise, zu bilden.
4. Zur Sicherstellung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit der von der Anbauvereinigung erzeugten Cannabis-Produkte ist der Vorstand ermächtigt, einzelne Mitglieder mit der Durchführung von Tests oder der Überbringung von Proben zu beauftragen und die hierfür erforderlichen Cannabis-Produkte zu Zwecken der Qualitätssicherung unentgeltlich bereitzustellen. Diese Abgabe dient nicht dem Konsum im Rahmen des persönlichen Bezugs nach KCanG, sondern ausschließlich der Qualitätssicherung und Dokumentation. Die Ergebnisse sind der Vereinigung mitzuteilen und vom Vorstand zu dokumentieren.
5. Der Vorstand ist berechtigt, nach Maßgabe des Konsumcannabisgesetzes Mitglieder und Nichtmitglieder zur Durchführung von Tätigkeiten geringfügig oder sonst entgeltlich zu beschäftigen oder mit der Durchführung einer Art von Tätigkeit nach KCanG § 17 Absatz 1 Satz 3 zu beauftragen.
- Von der jeweiligen Tätigkeit und Vergütung sonstiger entgeltlich beschäftigter Mitglieder nicht umfasst ist deren mitgliedschaftsgetreue Mitwirkung unmittelbar beim gemeinschaftlichen Anbau oder der Weitergabe von Cannabis. Als Vereinsmitglied erbringen die Beschäftigten eine solche Mitwirkung jeweils stets ehrenamtlich und unentgeltlich.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 20 der Satzung.

7. Die Vorstandsmitglieder, ob nun unentgeltlich oder – gleich in welcher Höhe – mit Vergütung für den Verein tätig, haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden stets nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ansprüche aus dem Vorstandsamt und dem Anstellungsverhältnis können – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur binnen einer Frist von 6 (sechs) Monaten ab Zugang der Kündigung des Anstellungsverhältnisses geltend gemacht werden; die Geltendmachung bedarf der Schriftform.

§ 20 Vertretung

1. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

Im Innenverhältnis haben die Vorstandsmitglieder etwaige von der Mitgliederversammlung beschlossene Beschränkungen der Vertretungsmacht zu beachten.

2. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des BGB § 181 befreit.

§ 21 Willensbildung

1. Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Eine Vorstandssitzung kann auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst er seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

2. Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel einmal pro Quartal statt, jedenfalls aber immer dann, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält oder ein anderes Vorstandsmitglied dies in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist von den an der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen und mit sonstigen Unterlagen (z.B. Einladung, Anlagen zum Protokoll) bei dem Verein zu archivieren. Die Protokolle dienen Beweis Zwecken.

B. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 22 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Absatz 2 in Präsenzversammlungen.
2. Bei der Einberufung der Versammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder alle Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen (rein virtuelle Versammlung). Wird eine hybride oder rein virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie im Einzelnen die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten kann – soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht – auch ohne Einberufung in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren schriftlich, mittels (Computer)Fax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Beschlussfassung veranlasst und sich drei Viertel der ordentlichen Mitglieder in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit einer solchen Art der Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. So gefasste Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter schriftlich oder in Textform festgestellt und sind allen Mitgliedern zuzuleiten.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teils davon länger als 2 (zwei) Monate in Verzug befindet. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, aber ein Recht auf Gehör.
4. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Es können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Der Ort und die Form der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 24 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Schriftform oder per E-Mail einberufen; abweichend davon ist eine Mitgliederversammlung, welche die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per eingeschriebenem Brief einzuberufen, in dem auf diesen Beschlussgegenstand hingewiesen wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Soweit in der Einladung für die Mitgliederversammlung gleichzeitig zu einer zeitlich abgesetzten Eventualeinladung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde, ist diese bei Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung durchzuführen und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 8) und dem Tag der Versammlung liegen müssen, einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 8) und dem Tag der Versammlung liegen müssen, einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung, welche die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, muss mit einer Frist von mindestens 6 (sechs) Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 8) und dem Tag der Versammlung liegen müssen, einberufen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn mindestens ein Viertel der Anwesenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu ergänzende Gegenstände sowie des Zwecks und der Gründe verlangt und der Antrag im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 10 (zehn) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingeht. Der Vorstand hat die ergänzte Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens einer Woche, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 8) und dem Tag der Versammlung liegen muss, in Schriftform oder per E-Mail mitzuteilen.
6. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht gemäß der Absätze 1 bis 4 angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
7. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
8. In den Fällen der Absätze 3 und 4 gelten die entsprechenden Mitteilungen als den Mitgliedern rechtzeitig zugegangen, wenn sie 4 (vier) Werktage vor Beginn der jeweiligen Frist abgesendet worden sind und die Anschrift oder die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das jeweilige Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegeben hat.

§ 25 Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen; dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer weiteren Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.
3. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 26 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumcannabisgesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Verlesung des Berichtes des Steuerberaters
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e. die Genehmigung eines vom Vorstand mit der Rechnungsprüfung beauftragten Steuerberaters;
- f. die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- g. die vorherige Zustimmung zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern;
- h. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss als Mitglied durch den Vorstand;
- i. die Entscheidung über den Ausschluss von amtierenden Vorstandsmitgliedern als Mitglied;
- j. die Änderung der Satzung zur Rückholung der an den Vorstand übertragenen Kompetenz zur Satzungsänderung (s. § 19 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe m der Geschäftsordnung) an die Mitgliederversammlung;
- k. die Änderung des Zwecks des Vereins;
- l. die Auflösung des Vereins;
- m. die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

§ 27 Mehrheitserfordernisse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder einschließlich 1 (ein) Vorstandsmitglied persönlich mitwirken oder wirksam vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand, soweit in der Einladung für die Mitgliederversammlung nicht gleichzeitig zu einer zeitlich abgesetzten Eventualeinladung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde, innerhalb von 2 (zwei) Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein, die dann auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der mitwirkenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
3. In den in § 26 Satz 2 Buchstaben a, i bis m genannten Fällen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (siehe § 13 Absatz 7 Satz 1). Die Sätze 1 und 2 sowie § 13 Absatz 7 Satz 1 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 28 Entlastung

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands haben die von der Entlastungsentscheidung betroffenen Mitglieder kein Stimmrecht. Sie können insoweit auch nicht bevollmächtigt werden.

§ 29 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung offen oder geheim durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen verlangt wird.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gelten in diesem Fall die Absätze 4 und 5.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlvorgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche dieselbe Anzahl Stimmen entfällt; Satz 2 findet Anwendung.

Führt auch die Stichwahl zu Stimmengleichheit, ist der Wahlvorgang so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem auf Nachfrage des Versammlungsleiters nicht mehrheitlich widersprochen wird.

5. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; einem Kandidaten kann er dabei maximal eine Stimme geben. Gewählt

sind die Kandidaten, welche die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

6. Ein Gewählter hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
7. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 30 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer elektronisch signiert oder im Original unterzeichnet werden. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der persönlich mitwirkenden und vertretenen Mitglieder sowie ihrer gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter beizufügen. Ruht das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds (s. § 22 Absatz 3 Satz 2), so ist dies in dem Verzeichnis zu vermerken.
4. Das jeweilige Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen von dem Verein zu archivieren.

V. LIQUIDATION

§ 31 Liquidation

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so fassen sie ihre Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

VI. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

§ 32 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz des Vereins.
2. Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz des Vereins.

— ENDE —